BETREIBUNGSAMT
APPENZELLER MITTELLAND
(Control-Bidger-Dais-Speicher-Toger-Steft)
Doi: 7
9053 Teufon AR

Telefon +41 (0)71 335 00 19

Pfändungsankündigung Vorladung

Ausfertigung für den Schuldner

Betreibungs-Nr. 20140889

Gruppen-Nr. 20140687

Referenz Nr

671.67.276.544 / 1999

Gläubiger

Kanton Appenzell Ausserrhoden

9100 Herisau AR

Gläubiger Vertreter

Wehrpflichtersatzverwaltung Appenzeit Ausserhaden

Aussermoden Schützenstrasse 1 9100 Herisau AR E16.10.14

Herr Christoph Müller, 1967 Hinterdorf 5 9043 Trogen AR

Zabistelle

IBAN: CH6509000000900159849 lautend auf: BETRÉIBUNGSAMT APPENZELLER MITTELLAND

Wird am:

Dienstag, 28. Oktober 2014

14:00 Uhr

auf dem Betreibungsamt

Forderung

Veranlagungsverfügung 1999 vom 92.07.2001; Mahnung vom 386.65

und Kosten die Pfändung vollzogen falls nicht vorher der unten bezeichnete Totalbetrag an das Betreibungsamt bezahlt wird.

Forderungsbetrag CHF 385.65

Zins bis 28.10.2014 CHF 0.00 15.10.2014 / TGR

Kösten bisher CHF 57.30 CH-9053 Teuten AR

 Zins bis
 28.10.2014
 CHF
 0.00

 Kösten bisher
 CHF
 57.36

 J. Abschlagzahlungen
 CHF
 0.00

 an Gläubiger
 CHF
 443.95

 Inkasso (provisorisch)
 CHF
 5.00

 TOTALBETRAG
 CHF
 448.95

⇒ An das Betreibungsamt zu bezahlen; trifft die Zahlung/Quittung vor dem Vorladungstermin beim Betreibungsamt ein, fällt diese Vorladung dahin.

### Der Schuldner wird hiermit auf die nachstehenden Vorschriften des Betrelbungsgesetzes aufmerksam gemacht:

Art. 91 1 Der Schuldner ist bei Straffolge verpflichtet

1 der Pfändung beizuwohnen oder sich dabei vertreten zu lassen (Art. 323, Ziff. 1 StGB):

2.seine Vermögensgegenstände, einschliesslich derjenigen, welche sich nicht in seinem Gewährsam befinden, sowie seiner Forderungen und Rechte gegenüber Dritten anzugeben, soweit dies zu einer genügenden Pfändung nöbg ist (Art. 164 Ziff. 1 und 323 Ziff. 2 SIGB)

2 Bleibt der Schutdner ohne genügenge Entschaldigung der Pfändung ford und lösst er sich auch nicht vertreten, so kann ihn das Betreibungsamt durch die Polizei vorführen lassen.

<sup>3</sup> Der Schuldner muss dem Beamten auf Verlangen Räuttlichkollen und Behältnisse öffnen. Der Beamte kann nötigenfalls die Polizeigewalt in Ansprüch nehmen.

Art. 96 i Der Schuidner darf bei Straffelge (Art. 169 StGB) ohne Bewilligung des Betreibungsbeamten nicht über die gepfändeten Vermögensstücke verfügen. Der pfandende Beamte macht ihn darauf und auf die Straffolge ausdrücklich aufmerksam

Verfügungen des Scholdners sind ungültig soweit dadurch die aus der Pfändung den Gläubigern erwachsenen Rechte verletzt werden, unter Vorbahalt der Wirkungen des Besitzerwerbes durch getgläubige Dritte. Pfandverheimschung wird nach Art. 164 des Strafgesetzbuches bestraft.

Hat der Schuldner es ohne genügende Entschuldigung versaumt, der Pfändung beizuwohnen oder sich selbst dabei vertreten zu lassen, so kann das Betreibungsamt ihn derch die Polizei zur Auskunfterteilung vorführen lassen

Die Binweise auf die gesetzlichen Vorschriften über die Unpfandbarkeit von Sachen und Rechten, sowie die Binweise auf die Strafbest mmungen sind auf der Rückseite zu entnehmen!

Wegen Verletzung dieser Bestirtmungen hat sich der Schuldher innerhalb 10 Tagen nach Zustellung der Abschrift der Pfändungstirkunde bei der zuständigen Aufsichtsbehände zu beschweren, ansonst angenommer, wird, dass er mit der Pfändung einverstanden sei

Lebt ein verheirateter Schuldner in Gütergemeinschaft (Art. 221 ff ZGS), so hat er dies dem Betreibungsamt mitzutellen, damit auch seinem Ehegatten die Betreibungssekunden zugestellt werden können (Art. 68a SchKG).

### Wichtig:

Der Schulder wird insbesondere ersucht, sämtliche die Notbedarfs- bzw. Existenzminimumsberechnung beeinflussenden Unterlagen für sich und seinen Einegatten bzw. Lebens- oder Wohnungspartner beizubringen (u.a. letzte Lohnabrechnung, Krankenversicherungsausweis, Mietvertrag sowie allenfalls Ehevertrag, Scheidungsurteil, Unterhaltsvereinbarung, Fahrzeugausweis, Leasingvertrag usw.!

# Auszug aus dem Bundesgesetz über Schuldbetreibung und Konkurs (SchKG)

### Art. 92

#### <u>Unpfandbar sind</u>

- 1. die dem Schuldher und seiner Familie zum gerschlichen Gebrauch dienenden Gegenstände wie Kleider und Effekten Hausgeräte, Möbel, oder andere bewegliche Sachen, soweit sie unentbehrlich sind;
- die religiösen Erbauungspücher und Kultusgegenstände;
- 3 die Werkzeuge. Gerätschaften, Instrumente und Bücher ladweit sie für den Schuldner und seiner Familie zur Ausübung des Berufs notwendig sind,
- nach der Wahl des Schuldners entweder zwei M\(\)chk\(\)che oder Rinder, oder vior Ziegen oder Schafe, sowie Kie\(\)ntiere nebst dem zum Unterhalt und zur Streu auf vier Monate erforderlichen Futter und Strobt, soweit die Tiere für die Srnährung des Schuldners und seiner l'amilie oder zur Aufrechterhaltung seines Betriebes upentbehrich sind,
- 5. die dem Schuldner und seiner Familie für die zwei auf die Pfändung folgenden Monale notwendigen Nahrungs- und Feuerungsmittet oder die zu ihrer Anschaffung erforderlichen Barmittelloder Forderungen:
- 6 i die Sekleidungs-. Ausrüstungs- und Bewertnungsgegenstände, das Dienstpford und der Sold eines Angehöngen der Armee sowie die Bekleidungs- und Ausrüstungsgegenstände und die Entschädigung eines Schutzdienstpflichtigen;
- das Stammrecht der nach den Artikeln 510 520 des Obliggtvonenrechts bestellten Leibrenten;
- 8. Fürsorgeleistungen und die Unterstützungen von Seiten der Hilfskranken- und Fursorgekassen. Sterbefallvereine und ähnlicher Anstalten:
- 9 Renten Kapitalapfindung und andere Leistungen die dem Opfer oder seinen Angehörigen für Körperverletzungen. Gesundheitsstorung oder Tötung eines Menschen ausgerichtst werden, soweit solche Leistungen Gepugtaung, Ersatz für Heitungskosten nder für die Anschaffung von Hiltsmitteln darstellen
- 9al die Renten gemäss Art. 20 des Bundesgesetzes über die Alters- und Hinterlassenenversichung, oder gemäss Art. 50 des Bundesgesetzes über die Invalidenversicherung, die Gelstungen gemäss Art. 12 des Bundesgesetzes von: 19. Marz 1965 über Ergänzungsleistungen zur Alters-. Hinterlasseren- und Invatidenversicherung sowie die Leistungen der Familienausgleichskassen:
- Ansprüche auf Vorsorge- und Freizögigkeitsleistungen gegen eine Einrichtung der beruflichen Vorsorge von Einfrit der Fabigkoit;
- Vermögenswerte eines auslandischen Staates oder einer ausländischen Zentralbank, die hoheitlichen Zwecken dienen.

Gegenstände, bei denen von vornhereln anzunehmenist, dass der Ueberschuss des Verwertungserlöses über die Kosten so gezing ward, dass sich eine Wegnahmerschus rechtferligt, dörfen nicht gepfändet werden. Sie sind abez mit der Schätzungssumme in der Pfändungsprkunde vorzumerken. Gegenstände nach Abs. 1 Ziffern 1 - 3 von hohem Wert sind pfändbar; sie derfen dem Schuldner jedoch nur weggenommen werden, sofern der Gläubiger vor der Wegnahme Ersalzgegenstände von gleichem Gebrauchswert oder den für ihre Anschaffung erforderlichen Betrag zur Verfügung stellt.

Vorbehalten bleiben die besonderen Bestimmungen über die Unpfändbarkeit des Bundesgesetzes über den Versicherungsvertrag (Art. 79 Abs. 2 und BC VVG), des

Urhober rechtsgesetzes vom 9. Oktober 1992 (Art. 18 URG) und des Strafgesetzbuches (Art. 978 Alps. 2 StGB).

Erwerpseinkommen jeder Art, Nutzhiessungen und ibro Erträge, Leibrenten sowie Unterhaltsbeiträge. Pensionen und Leistungen jeder Art, die einen Erwerpsaustall oder Unterhaltsanspruch abgelten, namentlich Renten und Kapitalabfindungen, die nicht nach Art. 92 unpfändbar sind, können soweit gepfändet werden, als sie nach dem Ermessen des Bolroibungsbeamten für den Schuldner und seine Familie nicht unbedingt notwendig sind,

Spiches Einkommen kann längstens für die Datier dinds Jahres gepfändet worden, die Frist beginnt mit dem Pfändungsvollzug. Nehmen mehrere Glaubiger an der Ptändung toil, so läuft die Frist von der ersten Pfändung an idie auf 9egebren eines Gläubigers der bötreffenden Gruppe (Art. 110 und 111) vollzogen wöcken ist

Erhält das Amt während der Dauer einer solchen Pfändung Kenntnis davon, dass sich die für die Bestimmung des prändbaren Betrages massgebenden Verhältnisse geänder, haben, so passties die Pfändung den neuen Verhällnissen an.

## Auszug aus dem Strafgesetzbuch (StGB)

### Art. 164

 Der Schuldner, der zum Schaden der Gläubiger sein Vermögen vermindert, indem er Vermögensworte beschädigt, zerslört, entwertet oder unbrachbar macht, Vermögenswerte unentgotlich oder gegen eine Leistung mit offensichtlich geringerem Wert veräussert, ohne sachlichen Grund anfällende Rechte ausschlägt. oder auf Rechte unentgeftlich verzichtet, wird, wenn über ihn der Konkurs eröffnet oder gegen ihn ein Vertestschein ausgestellt worden ist, mit Freiheitastrate bis zu führ Jahren oder Gelöstrafe bestraft.

2. Unter den gleichen Voraussetzungen wird der Dritte, der izum Schaden der Gläubiger eine solche Handlung voznimmt, mit Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren. oder Geldstrafe bestraft.

### Art. 169

Wer eigenmächtig zum Schaden der Gläubiger über einen Vermögenswert verfügt, der ambich gepfändet oder mit Arrest belegt ist in einem Betreibungs-, Konkurs- oder Retentionsverfahren amtlich aufgezeichnet ist oder zu einem durch Liquidationsvergleich abgefreienen Vermögen gehört oder einen solchen Vormögenswert beschädigt. zerstört, entwortet oder unbrauchbar macht, wird mit Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren oder Geldstrafe bestraft.

### Art. 292

Wer der von einer zuständigen Benörde oder einem zuständigen Seamton unter Hinweis auf die Strafdrohung dieses Artikels an ihn erlassenen Vorfügung nicht Folge leistet, wird mit Bysse bestraft.

### Art. 323

### MR Busse wird bestraft:

- 1. der Schulcher, der einer Pfändung oder der Aufnahme eines Gölerverzeichnisses, die ihm gemäss. Gesetz angekündigt worden sind, weder seizet beiwahnt noch sich dabei vertreten lüsst (Art. 9) Abs. 1 Zifr. 1, 183 Abs. 2 und 345 Abs. 1 SchKG);
- 2. der Schuldner, der seine Vermögensgegenstände, auch wenn sie sich nicht in seinem Gewährsam befinden, sowie seine Forderungen und Rechte gegenüber Diften nicht so weit angröt, als dies zu einer genögenden Pfändung oder zum Vollzug eines Amestes nötig ist (Art. 91 Abs. 1 Zitf. 2 und 275 SchKG);
- der Schuldner der seine Vermögensgegenstände, auch wenn sie sich nicht in seinem Gewahrsam befinden, sowie seine Forderungen und Rechte gegenüber Dritten bei Av/idatirtio eines Güterverzeichnisses nicht vollständig angibt (Art. 163 Abs. 2, 345 Abs.) SchKG);